



Beschlussvorlage

Nr.: BV/300/2023 / öffentlich

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Asylbewerbern, Obdachlosen und anderen Personen

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Senioren, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Verwaltungsausschuss Stadtrat	01.11.2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Friesoythe beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Asylbewerbern, Obdachlosen und anderen Personen in der Fassung vom 13.12.2023.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Die Stadt Friesoythe unterhält vier Gemeinschaftsunterkünfte, die insbesondere dazu dienen Flüchtlinge unterzubringen.

Die Gemeinschaftsunterkünfte befinden sich unter nachfolgenden Anschriften:

- a) Willohstraße 12
- b) Pehmertanger Weg 2 f
- c) Spreestraße 9
- d) Thüler Straße 34

Neben den vier Gemeinschaftsunterkünften sind insgesamt 22 Flüchtlingswohnungen angemietet.

Die aktuelle Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Asylbewerbern, Obdachlosen und anderen Personen wurde vom Rat der Stadt Friesoythe am 12.12.2018 beschlossen.

Die Satzung regelt die Fälle von Asylbewerbern, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen und somit Einkommen erzielen. Zudem sind auch anerkannte Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften und Flüchtlingswohnungen untergebracht.

Diese Personen haben Kosten für die Inanspruchnahme der Unterbringung zu entrichten, die Gebührenhöhe wird nach der Benutzungs- und Gebührensatzung festgesetzt.

Folgende Berechnungen wurden hierzu vorgenommen:

Berechnung 1)

Bei Berücksichtigung der monatlichen Kosten für den angemieteten Gebäudekomplex „Willohstraße 12“ haben sich die Gesamtaufwendungen für Miete, Strom und Erdgas von 6.341,00 Euro (2018) auf 9.037,00 Euro bzw. ab 01.10.2023 auf 9.667,00 Euro erhöht.

Sofern die Gesamtaufwendungen durch die max. Anzahl der Bewohner von 37 geteilt werden, ergeben sich Unterkunftskosten in Höhe von 244,24 Euro pro Person bzw. ab dem 01.10.2023 in Höhe von 261,27 Euro pro Person.

Die monatlichen Kosten für den neu angemieteten Gebäudekomplex „Thüler Straße 34“ betragen ab dem 01.09.2023 für Miete, Strom und Erdgas 10.653,00 Euro. Aufgrund eines Staffelmietvertrages wird sich die Grundmiete jährlich zudem erhöhen.

Sofern die Gesamtaufwendungen durch die max. Anzahl der Bewohner von 40 geteilt werden, werden Unterkunftskosten in Höhe von 266,33 Euro pro Person ermittelt.

Berechnung 2)

Bei Berechnung einer Einzelperson alleine in einem Zimmer in der Spreestraße 9 ergeben sich nach Berücksichtigung angemessener Richtwerte nach den fachlichen Vorgaben des Landkreises Cloppenburg Unterkunftskosten in Höhe von 221,15 € pro Person.

Berechnung 3)

Bei Betrachtung eines Hauses an der Spreestraße 9 bewohnt mit einer Familie mit Kindern (2 Erwachsene + 5 Kinder) errechnen sich nach Berücksichtigung angemessener Richtwerte nach den fachlichen Vorgaben des Landkreises Cloppenburg Unterkunftskosten in Höhe von 892,41 € pro Familie.

Es besteht auch weiterhin die Besonderheit, dass der Verbrauch nicht unmittelbar einer Person zugeordnet werden kann. Es werden daher Durchschnittswerte herangezogen.

Die Bauweise, der Standard sowie die Gemeinschaftsräume der Gemeinschaftsunterkünfte sind nicht identisch. Zur Vermeidung eines Ungleichgewichtes bzw. einer Konkurrenzsituation unter den Gemeinschaftsunterkünften ist ein Pauschalwert (Warmmiete mit allen Nebenkosten) festzulegen.

Damit die Gebührensteigerung verhältnismäßig angehoben wird, hat man sich an den angemessenen Richtwerten orientiert und einen Wert festgelegt, der unterhalb der Berechnungen liegt.

Die Verwaltung schlägt vor, die monatliche Benutzungsgebühr gemäß § 10 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung bei Unterbringung in Unterkünften (§ 1 Nr. 2a – 2e) wie folgt festzusetzen:

- | | |
|--|------------|
| a) je erwachsene Person/Kind ab 18 Jahren | 210,00 EUR |
| b) je minderjährige Person | 130,00 EUR |
| höchstens 680,00 EUR je Familie (Höchstsatz für Erwachsene mit minderjährigen Kindern) | |

Eine Anpassung der Gebührensätze in Flüchtlings- oder Obdachlosenwohnungen nach § 1 Nr. 2f erfolgt in gleicher Höhe.

Weitere Aktualisierungen hinsichtlich der Anpassung von Rechtsgrundlagen sowie ein Alkoholverbot in § 6 Abs. 15 der Benutzungs- und Gebührensatzung werden vorgenommen.

Finanzierung:

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
- ☐ Gesamtausgaben in Höhe von €
- ☐ Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- ☐ Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- ☒ Umsetzung des Beschlusses bis 01.02.2024

Anlagen

Entwurf Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Asylbewerbern, Obdachlosen und anderen Personen 13.12.2023

In Vertretung

Heidrun Hamjedi
Erste Stadträtin